

Gesetzesinitiative «Zwillingsinitiative 1 – Hände weg vom Katasterwert!»

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 2. Februar 2023, RRB Nr. 2023/170

Zuständiges Departement

Finanzdepartement

Vorberatende Kommission(en)

Finanzkommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Ausgangslage.....	5
1.1 Einreichung, Zustandekommen.....	5
1.2 Wortlaut des Initiativbegehrens.....	5
1.3 Begründung.....	5
1.4 Weiteres Vorgehen.....	5
2. Verhältnis zur Planung	6
3. Auswirkungen.....	6
3.1 Personelle und finanzielle Konsequenzen	6
3.2 Vollzugsmassnahmen	6
3.3 Folgen für die Gemeinden.....	6
3.4 Wirtschaftlichkeit.....	7
4. Erledigung von parlamentarischen Vorstössen	7
5. Rechtliches	7
5.1 Rechtmässigkeit.....	7
5.2 Doppelte Ungerechtigkeit.....	8
5.3 Fazit	9
5.4 Zuständigkeit.....	9
6. Antrag.....	9
7. Beschlussesentwurf.....	10

Kurzfassung

Die Gesetzesinitiative «Zwillingsinitiative 1 – Hände weg vom Katasterwert!» ist in Form einer ausgearbeiteten Vorlage am 19. September 2022 fristgerecht eingereicht worden und mit 3'208 gültigen Unterschriften zu Stande gekommen. Sie lautet:

«Das Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (BGS 614.11) ist wie folgt zu ergänzen:

§ 292 Moratorium Totalrevision Katasterschätzung

Wird eine Totalrevision der Katasterschätzung vorgenommen, darf diese frühestens auf Beginn der Steuerperiode 2032 in Kraft treten.»

Wie alle Vermögenswerte unterliegen auch Liegenschaften im Privatbesitz der Vermögenssteuer. Für die Festsetzung der Vermögenssteuer werden im Kanton Solothurn die Liegenschaften mit einem Katasterwert bewertet. Die Initiative will gemäss ihrem Titel und Inhalt erreichen, dass das heutige System der Katasterschätzung noch während mindestens zehn weiteren Jahren nicht abgelöst wird. Damit zielt sie auf die Gesetzgebungsarbeiten zur Totalrevision der Katasterschätzung ab, über welche zu Beginn des Jahres 2022 ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt wurde (RRB Nr. 2021/1028). Zurzeit ist die Vorlage zur Totalrevision der Katasterschätzung sistiert, bis über die Zwillingsinitiative 1 entschieden wurde (RRB Nr. 2022/1710). Wird die Initiative vom Stimmvolk abgelehnt, werden die Arbeiten zur Totalrevision der Katasterschätzung wieder aufgenommen, wobei die Durchführung einer zweiten Vernehmlassung vorgesehen ist. Dabei gilt nach wie vor, dass die Totalrevision der Katasterschätzung aufkommensneutral ausgestaltet werden soll. Wird die Zwillingsinitiative 1 vom Stimmvolk angenommen, sieht sich der Regierungsrat ausser Stande, die zwingend notwendigen Anpassungen der heutigen Katasterwerte innert der nächsten zehn Jahre vorzunehmen.

Die heutigen Katasterwerte beruhen noch immer auf dem Stichtag 1. Januar 1970 und werden auf dieses Datum hin zurückgerechnet. Dies ist zunächst unnötig kompliziert, denn der einzelne Hauseigentümer kann heute kaum mehr nachvollziehen, wie sich der Katasterwert letztlich berechnet. Die Pflege eines derart veralteten und komplexen Systems führt aber auch zu einem entsprechenden Aufwand beim Steueramt, was dem ständigen Ruf nach einer administrativen Entschlackung der Verwaltung diametral entgegensteht.

Sodann sind die heutigen Katasterwerte längst veraltet, viel zu tief und rechtungleich. So schreibt das Bundesrecht vor, dass Vermögen zum Verkehrswert zu besteuern ist. Bei Liegenschaften besteht ein gewisser Spielraum, die Grenze von 70% des Verkehrswertes darf jedoch nicht unterschritten werden. Diese unterste, noch zulässige Grenze erreichen die heutigen Katasterwerte schon lange nicht mehr. Vielmehr betragen die solothurnischen Katasterwerte nur noch rund 22% der effektiv bezahlten Kaufpreise. Damit widersprechen die Katasterwerte nicht nur Art. 14 Abs. 1 StHG (Steuerharmonisierungsgesetz; SR 642.14), wonach Vermögen - auch Liegenschaften - zum Verkehrswert zu bewerten ist. Sondern sie führen auch zu einer Ungleichbesteuerung gegenüber anderen Vermögenswerten, die stets zum Verkehrswert zu versteuern sind. Indem in den bestehenden Katasterwerten weder die regionalen Entwicklungen des Kantons Solothurn der letzten 50 Jahre, noch die Unterschiede innerhalb einer Gemeinde abgebildet werden, bestehen auch innerhalb der Gruppe der Hauseigentümer selbst Ungleichbehandlungen.

Die Notwendigkeit einer Totalrevision der Katasterschätzung ist längstens bekannt. Die in der Vergangenheit in Angriff genommenen Revisionen scheiterten aber zuletzt in den Jahren 1997 und 2002 in den Volksabstimmungen. Seit dem Massnahmenplan 2014 ist die Totalrevision der Katasterschätzung im Integrierten Aufgaben- und Finanzplan (IAFP) abgebildet. Ferner hat der Kantonsrat am 2. September 2020 (VI 94/2020) von der Regierung verlangt, die Revision der Ka-

tasterschätzung im Rahmen des Gegenvorschlages zur Volksinitiative «Jetzt si mir draa» anzugehen. Und schliesslich sieht auch das Kantonale Steuergesetz selbst vor, dass der Kantonsrat spätestens alle 12 Jahre die allgemeine Revision der Katasterschätzung anordnet.

Die Annahme der Zwillingsinitiative 1 blockiert sämtliche Bestrebungen zu einer Totalrevision der Katasterschätzung für weitere zehn Jahre. Damit ist die Initiative aus den vorgenannten Gründen nicht nur rechtlich heikel, sondern sie verhindert auch die zeitnahe Modernisierung eines schon längst veralteten Systems. Aus all diesen Gründen ist die Initiative abzulehnen.

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über die Gesetzesinitiative «Zwillingsinitiative 1 – Hände weg vom Katasterwert!».

1. Ausgangslage

1.1 Einreichung, Zustandekommen

Ein Initiativkomitee hat am 19. September 2022 die Gesetzesinitiative «Zwillingsinitiative 1 – Hände weg vom Katasterwert!» mit 3'208 beglaubigten Unterschriften eingereicht. Gemäss Verfügung der Staatskanzlei vom 20. September 2022 ist die Initiative fristgerecht eingereicht worden und mit mehr als 3'000 gültigen Unterschriften zu Stande gekommen.

1.2 Wortlaut des Initiativbegehrens

Das Initiativbegehren wurde in Form einer ausgearbeiteten Vorlage eingereicht. Es lautet wie folgt:

Das Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (BGS 614.11) ist wie folgt zu ergänzen:

§ 292 Moratorium Totalrevision Katasterschätzung

Wird eine Totalrevision der Katasterschätzung vorgenommen, darf diese frühestens auf Beginn der Steuerperiode 2032 in Kraft treten.

1.3 Begründung

Die Zwillingsinitiative 1 wurde zusammen mit der «Zwillingsinitiative 2 – Hände weg von den Abzügen!» eingereicht, welche ebenfalls die Form einer ausgearbeiteten Vorlage aufweist. Beide Initiativen wurden vom gleichen Initiativkomitee lanciert, welches wiederum grossmehrheitlich identisch ist mit demjenigen der am 28. November 2019 eingereichten Volksinitiative «Jetz si mir draa. Für eine Senkung der Steuern für mittlere und tiefe Einkommen». Gemäss den Voten der Initianten wurden die beiden Zwillingsinitiativen denn auch als Reaktion auf den Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Jetz si mir draa» eingereicht. So sah der Gegenvorschlag ursprünglich nicht nur die Überprüfung der Steuerabzüge vor, sondern auch die Totalrevision der Katasterschätzung (vgl. KRB Nr. VI 94/2020 vom 2. September 2020). Mit den Zwillingsinitiativen wollte das Initiativkomitee verhindern, dass der Gegenvorschlag nebst einer Steuersenkung durch höhere Abzüge und einen angepassten Tarif auch Elemente einer Gegenfinanzierung enthält. In der Folge wurde jedoch die Totalrevision der Katasterschätzung aus dem Gegenvorschlag ausgeklammert. An der Volksabstimmung vom 15. Mai 2022 hat das Stimmvolk die Volksinitiative «Jetz si mir draa» verworfen und den Gegenvorschlag angenommen, der per 1. Januar 2023 in Kraft getreten ist und unter anderem auch eine Deckelung des Pendlerabzugs auf 7'000 Franken beinhaltet. Die Zwillingsinitiativen wurden zwar erst nach der Volksabstimmung eingereicht, gleichwohl versteht das Initiativkomitee die Initiativen als notwendige Massnahme, um künftigen Steuererhöhungen durch eine Senkung der Abzüge oder eine Totalrevision der Katasterschätzung zu begegnen. Dies ist denn auch die eigentliche Begründung für die Zwillingsinitiativen, nämlich die Verhinderung von Steuererhöhungen für Hauseigentümer sowie für Personen, die Steuerabzüge geltend machen.

1.4 Weiteres Vorgehen

Hält der Regierungsrat die Initiative für gültig, so erstellt er Botschaft und Entwurf und stellt Antrag an den Kantonsrat auf Annahme oder Ablehnung des Begehrens (§ 139 GpR; BGS

113.111). Bei einer in Form der ausgearbeiteten Vorlage zustande gekommenen Volksinitiative erfolgt dies gemäss § 41 Abs. 1 Bst. a KRG (Kantonsratsgesetz; BGS 121.1) innert sechs Monaten seit der Einreichung, sofern der Regierungsrat keinen Gegenvorschlag gegenüberstellen will.

Eine Initiative in der Form der ausgearbeiteten Vorlage wird dem Volk unverändert zur Abstimmung vorgelegt. Der Kantonsrat stellt dem Volk Antrag auf Annahme oder Ablehnung des Begehrens. Die Volksabstimmung findet spätestens zwei Jahre nach der Einreichung statt (Art. 32 Abs. 1 der Kantonsverfassung; KV; BGS 111.1). Diese Frist endet damit am 19. September 2024. Der letzte offizielle Abstimmungstermin vor diesem Datum ist der 9. Juni 2024.

Hält der Regierungsrat die Initiative für ungültig, beantragt er dem Kantonsrat die Ungültigerklärung (§ 138 Abs. 2 GpR). Der Kantonsrat entscheidet über die Ungültigerklärung (§ 138 Abs. 3 GpR).

2. Verhältnis zur Planung

Die Annahme der Zwillingsinitiative 1, wonach eine Totalrevision der Katasterschätzung frühestens auf Beginn der Steuerperiode 2032 in Kraft treten dürfte, führt zu einer verzögerten Umsetzung der bereits seit langem geplanten Totalrevision der Katasterschätzung. Denn eine massvolle Anpassung der Katasterwerte wurde bereits im Massnahmenplan 2014 aufgenommen, die Totalrevision der Katasterschätzung ist seither im Integrierten Aufgaben- und Finanzplan (IAFP) abgebildet. Am 2. September 2020 hat der Kantonsrat zudem die Totalrevision der Katasterschätzung als Teil des Gegenvorschlages zur Volksinitiative «Jetzt si mir draa. Für eine Senkung der Steuern für mittlere und tiefe Einkommen» verlangt (VI 94/2020).

3. Auswirkungen

3.1 Personelle und finanzielle Konsequenzen

Die Initiative bezweckt letztlich eine rund zehnjährige Wahrung des Status quo bei der Katasterschätzung. Damit wirkt sie sich nicht direkt auf den Personalbestand der Verwaltung aus. Allerdings ist die heutige Katasterschätzung kompliziert, schwerfällig und deshalb personalintensiv. Ein vereinfachtes Verfahren der Katasterschätzung würde folglich auch zu einem geringeren Personalaufwand führen, was durch die Annahme der Initiative verzögert würde. Bei der Vernehmlassung zur Totalrevision der Katasterschätzung (vgl. RRB Nr. 2021/1828 vom 6. Dezember 2021) haben wir geschätzt, dass der Personalbestand der Abteilung Katasterschätzung des kantonalen Steueramtes während den ersten beiden Jahren nach Inkrafttreten des neuen Systems der Katasterschätzung um zwei Personen (= 200 Stellenprozent) zu erhöhen wäre. Nach Ablauf der beiden Jahre könnte hingegen der Personalbestand um vier Personen (= 400 Stellenprozent) reduziert werden, was – im Vergleich zu heute – zu jährlichen Einsparungen von ebenfalls rund 200'000 Franken führen würde. Durch ein einfacheres System entfallen auch umfangreiche Zusatzaufgaben und -erhebungen, die von der SGV aktuell für die Katasterschätzung erbracht werden. Damit würden auch die jährlich wiederkehrenden Entschädigungszahlungen an die SGV von 400'000 Franken hinfällig (vgl. RRB Nr. 2019/228).

3.2 Vollzugsmassnahmen

Da die Initiative letztlich die Weiterführung des bestehenden Systems bezweckt, führt sie zu keinen Vollzugsmassnahmen.

3.3 Folgen für die Gemeinden

Die Initiative hat keine direkten Auswirkungen auf die Gemeindesteuern.

3.4 Wirtschaftlichkeit

Die Initiative hat keine wirtschaftlichen Folgen für den Kanton Solothurn. Sie verhindert aber, dass in gesellschaftlicher Hinsicht einen Beitrag für eine gerechte Einkommens- und Vermögensverteilung geleistet werden kann, indem die heute stark unterschiedliche Vermögensbesteuerung von beweglichem und unbeweglichem Vermögen in rechtsgleiche Verhältnisse zurückgeführt wird.

4. Erledigung von parlamentarischen Vorstössen

Mit der Initiative werden keine parlamentarischen Vorstösse erledigt. Vielmehr wird verhindert, dass eine Totalrevision der Katasterschätzung, welche sich seit längerem in der Planung befindet (siehe dazu Ziff. 2), in den nächsten zehn Jahren umgesetzt werden kann.

5. Rechtliches

5.1 Rechtmässigkeit

Nach Art. 14 Abs. 1 StHG ist das Vermögen zum Verkehrswert zu bewerten. Dabei kann der Ertragswert angemessen berücksichtigt werden. Ausnahmen sind keine vorgesehen, ausser für land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke sowie für bewegliches Geschäftsvermögen. Entsprechend schreibt das Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern vor, dass Grundstücke und Gebäude zum Katasterwert bewertet werden (§ 62 Abs. 1 StG; BGS 614.11). Der Katasterwert wird unter Berücksichtigung des Verkehrs- und des Ertragswertes festgelegt. Der Kantonsrat bestimmt, in welchem Mass für die einzelnen Arten von Grundstücken und Gebäuden dem Verkehrs- und dem Ertragswert Rechnung zu tragen ist (§ 62 Abs. 2 und 3 StG).

Das Bundesgericht hat in seiner Rechtsprechung eine Bewertung von Liegenschaften für die Vermögenssteuer, die sich in einer Bandbreite von 70% bis 100% des Verkehrswertes bewegt, als bundesrechts- und verfassungskonform akzeptiert (Urteil 2C_682/2009 vom 08. April 2010 betr. Kanton Zürich). Hingegen ist nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung eine generelle Reduktion auf 60% (Zürich) oder 70% (Tessin) des Verkehrswertes nicht mit Art. 14 Abs. 1 StHG zu vereinbaren (BGE 124 I 145 und 124 I 159, bestätigt in BGE 128 I 240), ebenso wenig ein Ziel-Medianwert von 70 Prozent des Verkehrswertes (Urteil 2C_418/2020 vom 21. Dezember 2021 betr. Kanton Bern).

Diesen Vorgaben des Bundesrechts und des kantonalen Steuergesetzes genügt die solothurnische Katasterschätzung schon lange und bei weitem nicht mehr. Vielmehr führt das heutige System der Katasterschätzung zu einer systematischen und erheblichen Unterbewertung der im Kanton Solothurn gelegenen Liegenschaften. Das ist zum Beispiel ersichtlich anhand der sogenannten Repartitionsfaktoren, welche die Schweizerische Steuerkonferenz (SSK) aufgrund von tatsächlichen Liegenschaftsgeschäften ermittelt hat. Diese Faktoren dienen dazu, die kantonal sehr unterschiedlichen Steuerwerte (Katasterwerte, amtliche Werte) für die Zwecke der interkantonalen Steuerausscheidung auf ein vergleichbares Niveau zu setzen, damit Schulden und Schuldzinsen unabhängig von den kantonalen Bewertungsdifferenzen verlegt werden (Kreisreiben SSK Nr. 22 vom 22.03.2018, geändert am 26.08.2020). Die Spannbreite der Repartitionsfaktoren von 24 Kantonen geht von 100% (kantonaler Steuerwert = Verkehrswert) bis 195% (kantonaler Steuerwert = 51% des Verkehrswertes). Daneben scheren zwei Kantone aus, neben Basel-Landschaft (385%) auch Solothurn mit 335 Prozent. Das bedeutet, dass die solothurnischen Katasterwerte weniger als 30 Prozent des Verkehrswertes betragen haben. Auch eine Analyse des Kantonalen Steueramtes von über 5'000 Transaktionen der Jahre 2019 bis 2021 zeigt auf, dass die solothurnischen Katasterwerte letztlich nur noch rund 22% der effektiv bezahlten Kaufpreise betragen haben.

Da somit die Solothurnischen Liegenschaften zu einem deutlich tieferen Wert als zum Verkehrswert versteuert werden, verstossen die heutigen Katasterwerte gegen Art. 14 Abs. 1 StHG. Weil das Vermögen für jede Steuerperiode nach dem Stand am Ende der Steuerperiode zu versteuern ist (Art. 17 Abs. 1 StHG), ist das von der Initiative geforderte Moratorium in rechtlicher Hinsicht durchaus heikel.

5.2 Doppelte Ungerechtigkeit

Hinzu kommt, dass die heutigen Katasterwerte wegen der über 50-jährigen und damit stark veralteten Datengrundlage zu mehreren Ungerechtigkeiten führen:

Die Regionen im Kanton Solothurn und damit auch die Verkehrswerte der Grundstücke haben sich in den letzten 50 Jahren sehr unterschiedlich entwickelt. Diese Entwicklung ist aber in der heutigen Katasterschätzung nicht abgebildet. So können beispielsweise zwei vergleichbare Grundstücke in zwei völlig verschiedenen Gemeinden heute einen vergleichbaren Katasterwert aufweisen, obschon eines der beiden Grundstücke aufgrund seiner bevorzugten Lage mitunter mehr als doppelt so viel Wert hätte. Hinzu kommt, dass auch innerhalb einer Gemeinde oder einer Stadt ein Grundstück je nach Lage deutlich unterschiedliche Verkehrswerte haben kann, was in den heutigen Katasterwerten aber kaum berücksichtigt wird. Die aktuelle Katasterschätzung führt somit einerseits zu einer Ungleichbehandlung zwischen den Hauseigentümern selbst.

Andererseits begründen die heutigen Katasterwerte aber eine Ungleichbehandlung zu Nicht-Hauseigentümern. Wer nämlich sein Vermögen nicht in Liegenschaften anlegt, sondern beispielsweise auf dem Sparkonto stehen lässt, bezahlt angesichts der zu tiefen Katasterwerte deutlich mehr Vermögenssteuern. Dies wird durch folgendes Beispiel veranschaulicht:

	Person mit Wohneigentum	Person ohne Wohneigentum
Katasterwert Liegenschaft:	150'000 (Verkehrswert 800'000)	0
Vermögen auf Bankkonto:	200'000	1'000'000
Steuerbares Vermögen (vor Abzug Freibetrag):	350'000	1'000'000
Vermögen total:	1'000'000	1'000'000

Ist sodann eine Liegenschaft mit einer Hypothek teilweise fremdfinanziert, akzentuiert sich diese Ungleichbehandlung umso mehr:

	Person mit Wohneigentum	Person ohne Wohneigentum
Katasterwert Liegenschaft:	150'000 (Verkehrswert 800'000)	0
Vermögen auf Bankkonto:	200'000	1'000'000
abzüglich Hypothek (70% vom Verkehrswert):	- 560'000	
Steuerbares Vermögen (vor Abzug Freibetrag):	0	1'000'000
Vermögen total	1'000'000	1'000'000

Die obigen Beispiele zeigen auf, dass eine Person ohne Wohneigentum mit einem Vermögen von 1 Mio. Franken auf ihrem Bankkonto ein deutlich höheres steuerbares Vermögen aufweist

als eine Person mit Wohneigentum, die zwar über dasselbe Vermögen verfügt, dieses aber zu einem Grossteil in eine Liegenschaft investiert hat. Bei einem steuerbaren Vermögen von 900'000 Franken (1'000'000 Franken abzüglich Freibetrag 100'000 Franken) entstehen der Person ohne Wohneigentum jährliche Vermögenssteuern von rund 936 Franken für die Staatssteuer und 963 Franken für die Gemeindesteuer (Stadt Solothurn, Steuerfuss 107%), total 1'899 Franken. Die Person mit Wohneigentum hingegen bezahlt im obigen Beispiel nur einen Bruchteil davon, nämlich 260 Franken für die Staatssteuer und 267.60 Franken für die Gemeindesteuer, total 527.50 Franken. Wurde überdies eine Hypothek abgeschlossen, fallen mitunter gar keine Vermögenssteuern mehr an.

5.3 Fazit

Aus den obgenannten Gründen müssten die Katasterschätzung dringend totalrevidiert werden. Die Initiative verhindert gänzlich, dass eine Totalrevision der Katasterschätzung vor Beginn der Steuerperiode 2032 in Kraft treten kann. Mit einem derartigen Moratorium nimmt sie keinerlei Rücksicht auf die Art und Weise, wie die Vorlage zur Totalrevision der Katasterschätzung der-einst überhaupt ausgestaltet sein wird. Vielmehr führt sie zu einer blossen «Besitzstandswahrung» der Hauseigentümer und stützt bestehende Ungerechtigkeiten, lässt dabei aber allfällige bessere Lösungen – auch für Hauseigentümer – gar nicht erst zur Diskussion zu.

Hinzu kommt, dass die heutigen, viel zu tiefen Katasterwerte gegen Art. 14 Abs. 1 StHG verstossen, wonach Vermögen (auch Liegenschaften) zum Verkehrswert zu bewerten ist.

Aus all diesen Gründen lehnen wir die Initiative ab und beantragen dem Kantonsrat, die Initiative ebenfalls abzulehnen und dem Volk zur Ablehnung zu empfehlen.

5.4 Zuständigkeit

Nach Art. 31 KV erklärt der Kantonsrat eine Volksinitiative für ungültig, wenn sie den Formvorschriften widerspricht, offensichtlich rechtswidrig oder undurchführbar ist. Hält der Kantonsrat eine Initiative in Form der ausgearbeiteten Vorlage für gültig, wird diese dem Volk unverändert zur Abstimmung vorgelegt (Art. 32 Abs. 1 KV). Der Kantonsrat stellt dem Volk Antrag auf Annahme oder Ablehnung des Begehrens. Er kann der Initiative einen Gegenvorschlag gegenüberstellen.

6. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem nachfolgenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Brigit Wyss
Frau Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

7. **Beschlussesentwurf**

Gesetzesinitiative «Zwillingsinitiative 1 – Hände weg vom Katasterwert!»

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 29 Absatz 3 sowie Artikel 32 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986¹⁾ und § 41 Absatz 1 Buchstabe a des Kantonsratsgesetzes vom 24. September 1989²⁾, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 2. Februar 2023 (RRB Nr. 2023/170), beschliesst:

1. Wortlaut der als ausgearbeitete Vorlage eingereichten Gesetzesinitiative «Zwillingsinitiative 1 – Hände weg vom Katasterwert!»

Das Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (BGS 614.11) ist wie folgt zu ergänzen:

§ 292 Moratorium Totalrevision Katasterschätzung

Wird eine Totalrevision der Katasterschätzung vorgenommen, darf diese frühestens auf Beginn der Steuerperiode 2032 in Kraft treten.

2. Stellungnahme und Empfehlung des Kantonsrates

Der Kantonsrat lehnt die Gesetzesinitiative ab und empfiehlt dem Volk, sie ebenfalls abzulehnen.

Im Namen des Kantonsrates

Präsidentin

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem obligatorischen Referendum.

Verteiler KRB

Staatskanzlei (4; eng, rol, ett, ff)

Finanzdepartement (2)

Steueramt (20)

Amt für Finanzen

Kantonale Finanzkontrolle

Initiativkomitee, Wyssmann und Partner, Schachenstrasse 34b, 4702 Oensingen

Aktuarin Finanzkommission

Amtsblatt

Parlamentsdienste

¹⁾ BGS 111.1.

²⁾ BGS 121.1.